



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.06.2004
SEK(2004)734 endgültig

Entwurf für einen

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

**zur Änderung des Protokolls 3 des EWR-Abkommens in Bezug auf in Artikel 8 Absatz 3
Buchstabe b des Abkommens genannte Erzeugnisse**

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -
(von der Kommission vorgelegt)

BEGUNDGÜNG

Das Protokoll 3 des EWR-Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 140/2001 geändert. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung stellten die Europäische Gemeinschaft und Norwegen in einer gemeinsamen Erklärung fest, „*dass der nichtlandwirtschaftliche Teilbetrag der Zölle auf die Waren in Tabelle 1 von Protokoll 3 aufgehoben wird. Sie vereinbaren, zu diesem Zweck möglichst bald Gespräche aufzunehmen und diese innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 140/2001 abzuschließen, um die Durchführung des entsprechenden Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses bis spätestens 1. Juli 2004 zu gestatten. Sie erkennen an, dass eventuelle Abweichungen nur in eng definierten, auf wenige Waren beschränkten, zeitlich begrenzten und regelmäßig zu überprüfenden absoluten Ausnahmefällen möglich sind.*“

Auf dieser Grundlage wurden im Verlauf des Jahres 2002 Erörterungen zwischen Beamten der Kommission und Norwegens aufgenommen, die am 11. März 2004 zum Abschluss gebracht wurden. Ergebnis war die Senkung oder Abschaffung der Zölle auf eine Reihe von Gütern, wodurch ein verbesserter gegenseitiger Marktzugang bewirkt wird.

Gemäß Artikel 98 des EWR-Abkommens kann das Protokoll 3 durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses geändert werden.

Der angehängte Vorschlag in Form eines Entwurfs einer gemeinsamen Stellungnahme der Gemeinschaft zur Annahme als Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses hat zum Ziel, die Anhänge I und III des Protokolls 3 (Einfuhrregelung der Gemeinschaft und Norwegens) unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Verhandlungen zu ändern.

Damit sich insbesondere die norwegische Industrie auf die neuen Bedingungen einstellen kann, gelten die Änderung ab dem 1. Juli 2004.

Der Rat wird hiermit ersucht, den angehängten Entwurf einer Stellungnahme der Gemeinschaft als Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses anzunehmen.

Entwurf für einen

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

zur Änderung des Protokolls 3 des EWR-Abkommens in Bezug auf in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens genannte Erzeugnisse

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll 3 des Abkommens, geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 140/2001,¹ enthält die Bestimmungen für den Handel mit bestimmten Gruppen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse zwischen den Vertragsparteien.
- (2) Beim Erlass des Beschlusses Nr. 140/2001 stellten die EG und Norwegen in einer gemeinsamen Erklärung fest, dass der nichtlandwirtschaftliche Teilbetrag der Zölle auf die Waren in Tabelle 1 von Protokoll 3 aufzuheben ist. Auf dieser Grundlage wurden die Erörterungen zwischen Beamten der Gemeinschaft und Norwegens am 11. März 2004 zum Abschluss gebracht.
- (3) Seit dem Erlass des Beschlusses Nr. 140/2001 wurden an den Zollnomenklaturen technische Änderungen vorgenommen.
- (4) In Artikel 2 Absatz 2 von Protokoll 3 des Abkommens ist festgelegt, dass die in den Anhängen zur Tabelle I von Protokoll 3 des Abkommens unter Berücksichtigung gegenseitiger Zugeständnisse vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss angepasst werden können.
- (5) Im Anschluss an den Abschluss der Erörterungen am 11. März 2004 und die technischen Änderungen der Zollnomenklaturen sollten die Anhänge I und III der Tabelle I von Protokoll 3 des Abkommens geändert werden.

BESCHLIESST:

¹ ABl. L 22 vom 24.1.2002, S. 34.

Artikel 1

Protokoll 3 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I von Tabelle I werden die Ziffern 4 bis 6 und 8 durch die Ziffern 4 bis 6 und 8 von Anhang I dieses Beschlusses ersetzt.
2. In der Anlage von Anhang I von Tabelle I wird die Angabe '1904 90 90' durch '1904 90 80' ersetzt.
3. In Anhang III von Tabelle I werden die Ziffern 2, 7 und 9 bis 19 durch die Ziffern 2, 7 und 9 bis 11 von Anhang II dieses Beschlusses ersetzt.
4. In Ziffer 6 von Anhang III von Tabelle I wird die Angabe 'Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl oder Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen' ersetzt durch 'Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen'.
5. In der Anlage von Anhang III von Tabelle I wird die Angabe '1905.3002' durch '1905.3200' ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.*

Er gilt ab dem 1. Juli 2004.

* [Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt./Das Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsidenten*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

ANHANG I

des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. [...]

Die folgenden Ziffern ersetzen die Ziffern 4 bis 6 und 8 in Anhang I von Tabelle I des Protokolls 3:

‘4. Für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Waren gelten die angegebenen Zollsätze.

KN-Code	Geltender Zollsatz	Kommentare
0501 00 00	Null	
0502 10 00	Null	
0502 90 00	Null	
0503 00 00	Null	
0505 10 10	Null	
0505 10 90	Null	
0505 90 00	Null	
0507 10 00	Null	
0507 90 00	Null	
0508 00 00	Null	
0509 00 10	Null	
0509 00 90	Null	
0510 00 00	Null	
1302 14 00	Null	
1302 19 30	Null	
1302 19 91	Null	
ex 1302 20 10	18,6%	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
ex 1302 20 90	10,9%	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
1401 10 00	Null	
1401 20 00	Null	
1401 90 00	Null	
1402 00 00	Null	
1403 00 00	Null	
1404 10 00	Null	
1404 90 00	Null	
1517 10 10	0% + 26,1 EUR/100 kg	
1517 90 10	0% + 26,1 EUR/100 kg	
1517 90 93	Null	
1702 50 00	Null	
1702 90 10	Null	
1704 90 10	Null	
1806 10 15	Null	
1901 90 91	Null	
1902 20 10	8,2%	
2001 90 60	Null	
ex 2006 00 38	9,12 EUR/100 kg	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
ex 2006 00 99	9,12 EUR/100 kg	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2007 10 10	13,98% + 4,07 EUR/100 kg	
2007 10 91	13,14%	
2007 10 99	15,15%	
2007 91 10	11,64% + 22,31 EUR/100 kg	
2007 91 30	11,64% + 4,07 EUR/100 kg	
2007 91 90	18,90%	
2007 99 10	19,53%	
2007 99 20	13,98% + 19,11 EUR/100 kg	
2007 99 31	13,98% + 22,31 EUR/100 kg	
2007 99 33	13,98% + 22,31 EUR/100 kg	
2007 99 35	13,98% + 22,31 EUR/100 kg	

KN-Code	Geltender Zollsatz	Kommentare
2007 99 39	7% + 22,31 EUR/100 kg	
2007 99 55	13,98% + 4,07 EUR/100 kg	
ex 2007 99 57	13,98% + 4,07 EUR/100 kg	Maronenpaste und Maronenmus
ex 2007 99 57	7% + 4,07 EUR/100 kg	andere
2007 99 91	20,97%	
2007 99 93	13,14%	
2007 99 98	16,31%	
2008 11 10	Null	
2008 11 92	Null	
2008 11 96	Null	
2102 10 10	Null	
2102 10 90	Null	
2102 20 11	Null	
2102 20 19	Null	
2102 20 90	Null	
2102 30 00	Null	
2103 20 00	Null	
ex 2103 30 90	Null	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
2103 90 30	Null	
2103 90 90	Null	
2104 10 10	Null	
2104 10 90	Null	
2104 20 00	Null	
2106 10 20	12,4%	
2106 90 10	24,25 EUR/100 kg	
2106 90 20	16,8% min 0,97 EUR/%vol/hl	
2106 90 92	Null	
2202 10 00	Null ¹	
2202 90 10	Null ¹	
2203 00 01	Null	
2203 00 09	Null	
2203 00 10	Null	
2205 10 10	Null	
2205 10 90	Null	
2205 90 10	Null	
2205 90 90	Null	
2207 20 00	9,9 EUR/hl	
2208 40 11	Null	
2208 40 31	Null	
2208 40 39	Null	
2208 40 51	Null	
2208 40 91	Null	
2208 40 99	Null	
2208 50 11	Null	
2208 50 19	Null	
2208 50 91	Null	
2208 50 99	Null	
2208 60 11	Null	
2208 60 19	Null	
2208 60 91	Null	
2208 60 99	Null	
2208 70 10 11	Null	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
2208 70 90 11	Null	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
2208 90 56 10	Null	Aquavit
2208.90 77 10	Null	Aquavit
2209 00 11	3,10 EUR/hl	
2209 00 19	2,33 EUR/hl	
2209 00 91	2,49 EUR/hl	
2209 00 99	1,50 EUR/hl	
2402 10 00	12,60%	

ANHANG II

des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. [...]

Die folgenden Ziffern ersetzen die Ziffern 2, 7 und 9 bis 19 in Anhang III von Tabelle I des Protokolls 3:

‘2. Die in diesem Anhang aufgeführten Zollcodes beziehen sich auf die in Norwegen am 1. Januar 2004 geltenden Zollcodes. Werden in der Zollnomenklatur Veränderungen vorgenommen, bleibt dieser Anhang davon unberührt.

7. Für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Waren gelten die angegebenen Zollsätze.

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Menschenhaarabfälle	Null
05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	Null
05.03	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage	Null
05.05	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	Null
05.07	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle dieser Stoffe	Null
05.08	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	Null
05.09	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs	Null
05.10	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	Null
07.10	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren: - Zuckermais .4010 - - zu Futterzwecken .4090 - - andere	1,73 Null
07.11	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet: - anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen: - - Zuckermais; .9011 - - - zu Futterzwecken .9020 - - - andere	1,73 Null
13.02	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: - Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge: .1400 - - von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln - - andere: .1903 - - - zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen .1904 - - - zu therapeutischen und prophylaktischen (medizinischen) Zwecken - Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	Null Null Null

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
ex .2000	- - mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr	Null
14.01	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)	Null
14.02	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen	Null
14.03	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reiszurzel, Istel), auch in Strängen oder Bündeln	Null
14.04	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
.1000	- pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben und Gerben verwendeten Art	Null
.9000	- andere	Null
15.17	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 15.16:	
	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:	
	- - andere:	
	- - - tierischen Ursprungs:	
.1021	- - - - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	14,5%
	- - - pflanzlichen Ursprungs:	
.1031	- - - - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	14,5%
	- - andere:	
	- - - flüssige Margarine:	
.9032	- - - - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	14,5%
	- - - flüssige genießbare Mischungen von tierischen und pflanzlichen Ölen, die vorwiegend aus pflanzlichen Ölen bestehen	
.9041	- - - - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	10,2%
	- - - andere:	
.9091	- - - - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	Null
ex .9098	- - - - genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	Null
15.20	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:	
.0010	- zu Futterzwecken	3,79
15.22	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
.0011	- zu Futterzwecken	3,79
17.02	Anderer Zucker, einschließlich chemisch reine Laktose, Maltose, Glukose und Fruktose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:	
	- chemisch reine Fructose:	
.5010	- - zu Futterzwecken	1,37
.5090	- - andere	Null
	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirup mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT	
ex .9022	- - chemisch reine Maltose zu Futterzwecken	1,37
ex .9099	- - chemisch reine Maltose, nicht zu Futterzwecken	Null
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
.1000	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Null
19.01	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
.1010	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: - - aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04	5,10 ⁽¹⁾
.9010	- andere: - - Malzextrakt	Null
19.04	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: - Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:	
.1010	- - Corn Flakes	Null
.1091	- - andere:	Null
.1099	- - - Popcorn	Null
.9010	- - - andere	Null
.9020	- andere: - - Reis, vorgekocht, ohne Zusatz weiterer Zutaten: - - - zu Futterzwecken - - - andere	1,11 Null
19.05	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
.2000	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	0,75
20.01	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht: - andere:	
.9031	- - Gemüse: - - - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>): - - - - zu Futterzwecken	1,73
.9041	- - - - andere	Null
.9062	- - - - andere - - - - Palmherzen	2,22
.9063	- - - - Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	2,22
20.04	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 20.06: - anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse: - - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)	
.9011	- - - zu Futterzwecken	1,73
.9020	- - - andere	Null
20.05	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 20.06: - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)	
.8010	- - zu Futterzwecken	1,73
.8090	- - andere	Null
20.06	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert): - Sonstige Erzeugnisse:	
ex .0031	- - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT zu Futterzwecken	1,94
ex .0031	- - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT, nicht zu Futterzwecken	Null
ex .0091	- - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>) mit einem Zuckergehalt von bis zu 13 GHT zu Futterzwecken	1,94
ex .0091	- - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>) mit einem Zuckergehalt von bis zu 13 GHT, nicht zu Futterzwecken	Null
20.07	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
.1001	- Homogenisierte Zubereitungen: -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5,30
ex.1009	-- andere, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, aus anderen Rohstoffen als Erdbeeren, schwarzen Johannisbeeren und Himbeeren	3,28
ex .1009	-- andere - andere: -- von Zitrusfrüchten:	4,55
.9110	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Null
.9190	--- andere -- andere: --- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	Null
.9902	---- von Aprikosen/Marillen, Mangos, Kiwis, Pflirsichen oder Mischungen davon	Null
ex .9903	---- von Preiselbeeren (<i>Vaccinium vitis-idaea</i>), Heidelbeeren (<i>Vaccinium myrtillus</i>), anderen Früchten der Gattung <i>Vaccinium</i> oder Moltebeeren (norwegische Tarifzeile 0810.9010) oder Mischungen davon	1,76
ex .9903	---- andere ---- andere:	5,30
.9907	---- von Aprikosen/Marillen, Mangos, Kiwis, Pflirsichen oder Mischungen davon	Null
ex .9908	---- von anderen Rohstoffen als Erdbeeren, schwarzen Johannisbeeren und Himbeeren	1,76
ex .9908	---- andere	5,30
20.08	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt: -- Erdnüsse:	
.1110	--- Erdnussbutter --- andere:	Null
.1180	---- For feed purpose	1,69
.1191	---- andere - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008.19: -- Palmherzen:	Null
.9110	--- zu Futterzwecken -- andere:	4,67
ex .9903	--- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>) zu Futterzwecken	2,67
21.01	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: -- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee	
ex .1202	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr	Null
ex .1209	--- andere mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	Null
ex .2010	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchproteinen von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr -- andere:	Null
ex .2091	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr	Null
ex .2099	--- andere mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr	Null

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
ex .3000	- andere geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorien; Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemittel, ausgenommen aus gerösteten Zichorien	Null
21.02	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 30.02); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform: - Hefen, lebend:	
.1010	- - Hefen, nicht lebend	Null
.1020	- - Backhefe, flüssig, gepresst oder getrocknet	Null ⁽²⁾
.1090	- - andere	Null
.2010	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend: - - Hefen zu Futterzwecken	2,58
.2020	- - andere Hefen, nicht lebend	Null
.2031	- - andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend, zu Futterzwecken	2,58
.2040	- - andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend, nicht zu Futterzwecken	Null
.3000	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	Null
21.03	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf: - Tomatenketchup und andere Tomatensoßen:	
.2010	- - Tomatenketchup - Senfmehl, auch zubereitet, und Senf: - - Senf:	Null
.3009	- zubereiteter Senf mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr	Null
21.04	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen zu ihrer Herstellung; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittel-zubereitungen: - Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen: - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen: - - - Fleischbrühe	
.1011	- - - getrocknet	Null
21.05	Speiseeis, auch kakaohaltig: - andere:	
.0090	- - andere	Null
21.06	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: - anderes:	
.9010	- - nichtalkoholische Zusammensetzungen ("Essenzen") auf der Grundlage von Erzeugnissen der Position 13.02, zur Herstellung von Getränken	Null
.9020	- - Zubereitungen auf der Grundlage von Apfelsaft oder Saft schwarzer Johannisbeeren, zur Herstellung von Getränken - - Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	8,73%
.9039	- - - andere als Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt - - Bonbons und Kaugummi, ohne Zucker:	Null
.9041	- - - Bonbons	Null
.9043	- - - Kaugummi: - - - Nikotinhaltiger Kaugummi	Null
.9044	- - - - andere	Null
.9051	- - - - Rahmersatz: - - - - getrocknet	5,83
.9052	- - - - flüssig	2,92
22.02	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 20.09: - Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	
.1000	- anderes:	Null
.9010	- - alkoholfreier Wein	Null
.9020	- - alkoholfreies Bier (Bier mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 0,5 % vol)	Null
.9090	- - andere	Null
22.03	Bier aus Malz	Null

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
22.05	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:	Null
22.07 .2000	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: - Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Null
22.08 .4000 .5000 .6000 ex .7000 .9003	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt; Branntwein, Liköre und andere Spirituosen: - Rum und Taffia - Gin und Genever - Wodka - Likör: - - Liköre mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 5 GHT - andere: - - Aquavit (mit Kümmelsamen gewürzte Spirituosen)	Null Null Null Null Null
22.09	Speiseessig und Essigersatz aus Essigsäure:	Null
24.02 .1001 .1009 .2000 .9000	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen: - Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend: - - Zigarren -- andere - Zigaretten, Tabak enthaltend - andere	Null Null Null Null
24.03 .1000 .9100 .9910 .9990	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen: - Rauchtobak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen - andere: - - „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak - - andere: - - - Tabakauszüge und Tabaksoßen - - andere	Null Null Null Null
29.05 .4300 .4400	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: - andere mehrwertige Alkohole: - - Mannitol - - D-Glucitol (Sorbit)	Null Null
33.02 .1000	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschliesslich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art andere Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art auf der Basis von Riechstoffen - von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art	Null
35.05 .1001 .1009 .2000	Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veretherte oder veresterte Stärken; Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: - Dextrine und andere modifizierte Stärken: - - veretherte Stärken und veresterte Stärken - - andere - Leime	7.40 ³ 7.40 ³ Null
38.09 .1000	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	Null

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
38.24 .6000	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen: - Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905.44	Null
Anmerkungen: 1) Der landwirtschaftliche Teilbetrag beruht auf einer Standardzusammensetzung nach Protokoll 2 des Freihandelsabkommens. 2) Die Zollbefreiung gilt ab dem 1. Januar 2005.		
3) Zu zolltechnischen Zwecken beträgt der Zollsatz Null		

9. Die Zölle auf Waren der Positionen 1901.2097 und 1901.2098 des norwegischen Zolltarifs (andere Mischungen zur Zubereitung von Backwaren der Position 1905), die als glutenfrei und für Zöliakiekranken geeignet erklärt werden, betragen 0,37 NOK/kg.

10. Die Zölle auf Waren der Position ex 2008.9903 des norwegischen Zolltarifs (Mais, ohne Zuckermais (*Zea mays var. Saccharata*), nicht zu Futterzwecken) wird nach dem Matrixsystem berechnet. Der Höchstzollsatz darf jedoch 12 NOK/kg nicht überschreiten.

11. Der Zoll auf Waren der Position 2106.9060 des norwegischen Zolltarifs (emulgierte Fette und ähnliche Erzeugnisse mit einem Milchfettgehalt von mehr als 15 GHT) wird nach dem Matrix-System berechnet. Der Höchstzollsatz darf jedoch 7 NOK/kg nicht überschreiten.'

FINANZBOGEN

DATUM: 25.03.2004

1. HAUSHALTSLINIE: Kapter 12- Artikel 120		MITTELBETRAG:		
2. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: Vorschlag eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR Ausschusses zur Änderung des Protokolls 3 des EWR-Abkommens in Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens genannten Erzeugnisse				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Europäischer Wirtschaftsraum				
4. ZIELE DER MASSNAHME Gegenseitige Verbesserung des Marktzugangs				
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. EURO)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2004 (Mio. EURO)	FOLGENDES HAUSHALTS- JAHR 2005 (Mio. EURO)	
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - DER NATIONALEN HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	[...]	[...]	[...]	
5.1 EINNAHMEN - EIGENMITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) Brutto - DER MITGLIEDSTAATEN	-1.9€	-0.95€	-1.9€	
	2006	2007	2008	2009
5.0.1 AUSGABENSCHÄTZUNGEN				
5.1.1 EINNAHMENSCHÄTZUNGEN	-1.9€	-1.9€	-1.9€	-1.9€
5.2 BERECHNUNGSWEISE: die Änderung des Protokolls 3 beinhaltet eine Reduktion der Zollansätze für Produkte mit Herkunft Norwegen und wird eine Verminderung der Zolleinnahmen zur Folge haben. Berechnet auf der Grundlage des traditionellen Handelsflusses zwischen der EG und Norwegen (Durschnitt 2000-2002) betragen die geschätzten Zollaufälle 1.9Mio€ pro Jahr. Die neuen Zollansätze sollen ab dem 1. Juli 2004 angewendet werden.				
6.0 IST EINE FINANZIERUNG ZU LASTEN DER MITTEL MÖGLICH, DIE IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR BEI DEM BETREFFENDEN KAPITEL EINGESETZT WURDEN?				NEIN
6.1 IST EINE FINANZIERUNG IM WEGE EINER MITTELÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KAPITELN IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR MÖGLICH?				NEIN
6.2 IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?				NEIN
6.3 SIND ENTSPRECHENDE MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINZUSETZEN?				NEIN
BEMERKUNGEN:				